

TE OGH 2016/8/18 12Os91/16y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.08.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 18. August 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Janisch als Schriftführerin in der Maßnahmenvollzugssache des Hannes A***** wegen Widerrufs der bedingten Nachsicht der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21 Abs 1 StGB), AZ 13 Hv 69/13m des Landesgerichts Steyr, über die Grundrechtsbeschwerde des Genannten gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Linz als Beschwerdegericht vom 21. Juni 2016, AZ 8 Bs 115/16t, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Grundrechtsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Hannes A***** wurde mit Urteil des Landesgerichts Steyr vom 28. August 2013, GZ 13 Hv 69/13m-22, gemäß § 21 Abs 1 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen. Hannes A***** wurde mit Urteil des Landesgerichts Steyr vom 28. August 2013, GZ 13 Hv 69/13m-22, gemäß Paragraph 21, Absatz eins, StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen.

Danach hat er unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustands (§ 11 StGB), der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, eine mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohte Tat begangen, die ihm, wäre er zur Tatzeit zurechnungsfähig gewesen, als Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und Abs 2 (zu ergänzen) erster Fall StGB zuzurechnen wäre. Danach hat er unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustands (Paragraph 11, StGB), der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, eine mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohte Tat

begangen, die ihm, wäre er zur Tatzeit zurechnungsfähig gewesen, als Vergehen der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins und Absatz 2, (zu ergänzen) erster Fall StGB zuzurechnen wäre.

Nach § 45 Abs 1 StGB wurde die vorbeugende Maßnahme unter Erteilung von Weisungen für eine Probezeit von fünf Jahren bedingt nachgesehen. Nach Paragraph 45, Absatz eins, StGB wurde die vorbeugende Maßnahme unter Erteilung von Weisungen für eine Probezeit von fünf Jahren bedingt nachgesehen.

Mit Beschluss des Landesgerichts Steyr vom 18. Mai 2016, GZ 13 Hv 69/13m-155, wurde die bedingte Nachsicht der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB wegen mutwilliger Nichtbefolgung der erteilten Weisung zur Medikamenteneinnahme gemäß §§ 53 Abs 2, 54 Abs 1 StGB widerrufen. Mit Beschluss des Landesgerichts Steyr vom 18. Mai 2016, GZ 13 Hv 69/13m-155, wurde die bedingte Nachsicht der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach Paragraph 21, Absatz eins, StGB wegen mutwilliger Nichtbefolgung der erteilten Weisung zur Medikamenteneinnahme gemäß Paragraphen 53, Absatz 2, 54, Absatz eins, StGB widerrufen.

Der dagegen erhobenen Beschwerde des Hannes A***** gab das Oberlandesgericht Linz mit Beschluss vom 21. Juni 2016, AZ 8 Bs 115/16t (ON 161), nicht Folge.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen gerichtete Grundrechtsbeschwerde des Untergebrachten ist unzulässig, weil gemäß § 1 Abs 2 GRBG der Vollzug von vorbeugenden Maßnahmen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen vom Anwendungsbereich dieses Rechtsbehelfs gesetzlich ausgenommen ist (RIS-Justiz RS0061089, RS0112264; 12 Os 31/99; vgl auch Kier in WK2 GRBG § 1 Rz 54). Damit ist ein den Vollzug von vorbeugenden Maßnahmen betreffender Grundrechtsschutz durch den Obersten Gerichtshof gesetzlich nicht vorgesehen (12 Os 140/15b mwN; differenzierend bei Verletzung anderer durch die EMRK geschützter Grundrechte als deren Art 5: 14 Os 37/15w). Die dagegen gerichtete Grundrechtsbeschwerde des Untergebrachten ist unzulässig, weil gemäß Paragraph eins, Absatz 2, GRBG der Vollzug von vorbeugenden Maßnahmen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen vom Anwendungsbereich dieses Rechtsbehelfs gesetzlich ausgenommen ist (RIS-Justiz RS0061089, RS0112264; 12 Os 31/99; vergleiche auch Kier in WK2 GRBG Paragraph eins, Rz 54). Damit ist ein den Vollzug von vorbeugenden Maßnahmen betreffender Grundrechtsschutz durch den Obersten Gerichtshof gesetzlich nicht vorgesehen (12 Os 140/15b mwN; differenzierend bei Verletzung anderer durch die EMRK geschützter Grundrechte als deren Artikel 5 ; 14 Os 37/15w).

Die Beschwerde war daher ohne Kostenzuspruch (§ 8 GRBG) zurückzuweisen. Die Beschwerde war daher ohne Kostenzuspruch (Paragraph 8, GRBG) zurückzuweisen.

Schlagworte

Strafrecht, Grundrechtsbeschwerden

Textnummer

E115515

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0120OS00091.16Y.0818.000

Im RIS seit

02.10.2016

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>